

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt gemäß § 24 und § 25 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 2 Abs. 1 Z 7 lit. b KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2005, fest, dass die **Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH** (FN 159286 w), Oberdorfer Straße 14, 8600 Bruck an der Mur, die Bestimmung des § 19 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie im Programm „MM 89,6 – Das Musikradio“
 - a.) am 11.07.2005 um ca. 16:02 Uhr, 17:02 Uhr und 17:32 Uhr Werbung nicht eindeutig durch akustische Mittel von anderen Programmteilen getrennt hat sowie
 - b.) am 11.07.2005 um ca. 16:23 Uhr, 16:56 Uhr, 17:27 und 17:52 Uhr Werbung nicht eindeutig durch akustische Mittel vom nachfolgenden Programm getrennt hat.

2. Die KommAustria erkennt gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH auf, den Spruchpunkt 1. binnen vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von ihr ausgestrahlten Programms „MM 89,6 – Das Musikradio“ an einem Werktag zwischen 16:00 und 18:00 Uhr durch einen Programmansager in folgender Form verlesen zu lassen:

*„Die Rundfunkbehörde hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht festgestellt:
Die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH hat die Bestimmung des § 19 Abs. 3 Privatradiogesetz dadurch verletzt, dass sie im Programm „MM 89,6 – Das Musikradio“ am 11.07.2005 um ca. 16:02 Uhr, 16:23 Uhr, 16:56 Uhr, 17:02 Uhr, 17:27 Uhr, 17:32 Uhr und 17:52 Uhr jeweils Werbung nicht eindeutig durch akustische Mittel von anderen Programmteilen getrennt hat.“*

Der KommAustria sind gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G binnen einer Woche nach ihrer Ausstrahlung Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis derselben vorzulegen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.07.2005 forderte die KommAustria die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH zur Vorlage der Aufzeichnungen der am 11.07.2005 im Zeitraum von 16:00 bis 18:00 Uhr gesendeten Hörfunksendungen des Programms „MM 89,6 – Das Musikradio“ auf. Diese Aufzeichnungen sind am 13.07.2005 bei der KommAustria eingelangt.

Mit Schreiben vom 04.08.2005 übermittelte die KommAustria die Auswertung der angeforderten Hörfunksendung und räumte der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den darin vermuteten Rechtsverletzungen binnen zwei Wochen ein.

Am 05.08.2005 erfolgte die Veröffentlichung der im Rahmen der ausgewerteten Hörfunksendung vermuteten Rechtsverletzungen durch Bekanntmachung der im Monat Juli 2005 stichprobenartig ausgewerteten Sendungen von Hörfunk- und Fernsehveranstaltern auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>).

Mit Schreiben vom 18.08.2005 nahm die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH durch ihren Geschäftsführer Bruno Rabl zu den seitens der KommAustria vermuteten Verstößen gegen die Werbebestimmungen des Privatradiogesetzes Stellung.

Die KommAustria leitete mit Schreiben vom 06.09.2005 ein Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen die Werbebestimmungen des Privatradiogesetzes ein. Die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH erhielt wieder Gelegenheit zur Stellungnahme zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens; zudem wurde sie aufgefordert, Angaben hinsichtlich der Entgeltlichkeit der Sendungsteile zum Begleitenden Lernsystem und Discostadl Tollhaus zu machen. Die Stellungnahme langte am 21.09.2005 ein.

2. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ auf Grund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ. 611.111/001-BKS/2001.

Am 11.07.2005 hat sie im Programm „MM 89,6 – Das Musikradio“ Nachfolgendes gesendet:

Zu Spruchpunkt 1a (Wetterberichte)

Um ca. 16:02 Uhr enden die von einem männlichen Sprecher präsentierten Nachrichten. Es ist der Beginn eines Musikbettes zu hören. Über das Musikbett liest eine Sprecherin folgenden Text: „*Heißer Sommer im Card Casino Kapfenberg: Gewinnen Sie zwei funkelneue Citroën C2 und C3 [REDACTED]. Poker, Färbeln und ein exklusiver Automaten Salon erwarten Sie. Machen Sie Ihr Spiel und gewinnen Sie Ihr Traumauto im Card Casino Kapfenberg.*“ Im Anschluss daran präsentiert der (männliche) Sendungsmoderator den Wetterbericht im selben Musikbett ohne weitere Trennung. Nach Ende des Wetterberichts endet das Musikbett.

Die Wetterberichte bzw. deren Umfeld um ca. 17:02 Uhr und ca. 17:32 Uhr sind in identischer Weise gestaltet.

Zu Spruchpunkt 1b (Senderpromos am Ende von Werbeblöcken)

Um ca. 16:21 Uhr beginnt ein Werbeblock mit der entsprechenden akustischen Trennung. Nach mehreren herkömmlichen Werbespots ist um ca. 16:23 Uhr (ohne weitere akustische Trennung) folgender Text zu hören: „89,6 Das Musikradio und das Begleitende Lernsystem suchen: das schlechteste Zeugnis 2005. Schick' uns eine Kopie von deinem Zeugnis und nimm an unserer Verlosung teil. Zu gewinnen gibt es einen Sommerkurs, einen 10er-Block und einen 5er-Block im Begleitenden Lernsystem - Nachhilfe mit Qualität zum Bestpreis. Faxt uns euer Zeugnis mit Namen und Adresse an: [REDACTED], oder sendet ein Mail an: [REDACTED]@[REDACTED]. Unter allen Einsendungen verlosen wir auch eine Playstation. Einsendeschluss ist der 30. Juli. Also mitmachen und gewinnen - bei 89,6 und dem begleitenden Lernsystem“

In Anschluss wird ohne weitere akustische Trennung um ca. 16.24 Uhr das Musikprogramm fortgesetzt.

Die Werbeblöcke von 16:53 Uhr bis 16:56 Uhr und von 17:24 Uhr bis 17:27 Uhr sind (an deren Ende) in gleicher Weise gestaltet.

Um ca. 17:50 Uhr beginnt ein Werbeblock mit der entsprechenden akustischen Trennung. Nach mehreren herkömmlichen Werbespots ist um ca. 17:51 Uhr (ohne weitere akustische Trennung) folgender Text zu hören: „Jetzt neu: Discostadl Tollhaus in Leoben – jeden Freitag mit der 89,6 Oldies Night – die besten Oldies der 60er [Einspielung Beatles, She loves you] – die besten Oldies der 70er [Einspielung Peter Kent, It's a real good feeling] – die größten Hits der 80er – ein Abend voller Erinnerungen – mit Taxi-Dancern und das bei freiem Eintritt – die 89,6 Oldies Night – jeden Freitag im Discostadl Tollhaus in Leoben.“

In Anschluss wird ohne weitere akustische Trennung um ca. 17:52 Uhr das Musikprogramm fortgesetzt.

Für die als „Senderpromos“ bezeichneten Programmteile wurden vom Begleitenden Lernsystem (Einzelfirma [REDACTED]) die ausgespielten Gewinne zur Verfügung gestellt, ein darüber hinausgehendes Entgelt wurde nicht geleistet.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorgelegten Aufzeichnungen, dem Vorbringen der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH und dem zitierten Zulassungsbescheid.

3. Rechtliche Würdigung

Werbung muss laut § 19 Abs. 3 PrR-G klar als solche erkennbar und durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein.

§ 19 Abs. 3 PrR-G erfordert daher sowohl zu Beginn der Werbeeinschaltung eine akustische Trennung, um eine Täuschung über den werbenden Charakter der Einschaltung zu vermeiden, als auch am Ende der Werbeeinschaltung, damit dem Zuhörer der erneute Beginn der fortgesetzten redaktionellen Sendung angekündigt wird. Die Unterlassung der Einschaltung einer akustischen Trennung zwischen Werbung und übrigen Programmteilen stellt eine Verletzung des § 19 Abs. 3 PrR-G dar (z.B. BKS 23.5.2005, GZ 611.001/0004-BKS/2005).

Zu Spruchpunkt 1a (Wetterberichte)

Im gegenständlichen Fall genügen weder der Wechsel von Sprechern noch das Einspielen des Musikbettes (das unterschiedslos auch zum Wetterbericht selbst zu hören war) dieser Anforderung an die Trennung von Werbung vom sonstigen Programm. Auch das akustische Signal zu Beginn dieser Werbung dient nicht der Trennung der Werbung, sondern stellt vielmehr offenbar die Einleitung des für den Wetterbericht verwendeten Musikbettes dar. Am Ende der Werbung erfolgt überhaupt kein akustisches Signal.

Die Überschreitung der Grenze zur Werbung ist insbesondere durch die mehrfachen Hinweise auf die Möglichkeit des Gewinns eines „Traumautos“ bei Besuch des beworbenen Betriebs, die explizite Aufforderung zur Inanspruchnahme der Leistung („Machen Sie Ihr Spiel“) und das übermäßige Herausstreichen des Leistungsangebots („... Poker, Färbeln und ein exklusiver Automatensalon ...“) gegeben.

Die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH hat in ihrer Stellungnahme eingeräumt, dass die Einspielung von Werbetrennern verabsäumt wurde, diese aber nunmehr an den entsprechenden Stellen gesetzt werden.

Damit liegt eine Verletzung des § 19 Abs. 3 PrR-G jeweils um ca. 16.02 Uhr, 17.02 Uhr und 17.32 Uhr wegen fehlender akustischer Trennung des jeweiligen Werbespots für das Card Casino Kapfenberg jeweils sowohl zu Beginn als auch am Ende vor.

Zu Spruchpunkt 1b (Senderpromos am Ende von Werbeblöcken)

Die betreffenden Programmteile (von der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH als „Senderpromos“ bezeichnet) befinden sich jeweils am Ende von Werbeblöcken, nach ihnen wird redaktionelles (Musik-)Programm gesendet.

Weder vor noch nach den Senderpromos erfolgt eine eindeutige akustische Trennung, die den Übergang von der Werbung zum übrigen Programm kennzeichnen würde. Dies wurde auch von der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH eingeräumt und festgehalten, dass die Werbetrenner nunmehr gesendet werden.

Auch stellen die Promos selbst keine geeigneten Trenner zwischen Werbung und Programm dar, da es sich weder um deutlich erkennbare Signations oder Jingles, noch um Einleitungssequenzen handelt, die sonst im Sinne der Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates (vgl BKS 23.06.2005, GZ 611.001/0002-BKS/2005) deutlich zum Ausdruck bringen, dass es sich beim nachfolgenden Programm nicht um Werbung handelt.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Senderpromos selbst als Werbung zu qualifizieren sind (so wäre eine Trennung *danach* zum folgenden Programm erforderlich gewesen) oder nicht (so fehlt *davor* eine Trennung zum vorangehenden Werbeblock), eine Verletzung des § 19 Abs. 3 PrR-G hat jedenfalls jeweils um ca. 16:23 Uhr, 16:56 Uhr, 17:27 und 17:52 Uhr stattgefunden.

Festzuhalten ist jedoch, dass – soweit über die Bereitstellung der Gewinnspielpreise hinaus kein Entgelt für diese Programmteile geleistet wurde – diese Sendungsteile (Gewinnspiel bzw. vom Rundfunkveranstalter gestalteter Veranstaltungshinweis) als redaktionelles Programm qualifiziert werden können, sodass eine eindeutige akustische Trennung zum davor gesendeten Werbeblock erforderlich gewesen wäre.

Zu Spruchpunkt 2.

Aus der Bestimmung des § 26 Abs. 2 PrR-G ergibt sich, dass die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen kann und dem Hörfunkveranstalter auftragen kann, wann und in welcher Form diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Der Veröffentlichung der Entscheidung im Programm des Rundfunkveranstalters sollte der gleiche Veröffentlichungswert wie der Verletzung zukommen. Eine Veröffentlichung ist jedenfalls bei der Feststellung einer Verletzung durch den „Rundfunkveranstalter als Medium“, d.h. im Programm, erforderlich (vgl. BKS 23.06.2005, GZ 611.001/0002-BKS/2005).

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH auf, den Spruchpunkt 1. in der unter Spruchpunkt 2. angeführten Form binnen vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des Programms „MM 89,6 – Das Musikradio“ an einem Werktag zwischen 16:00 und 18:00 Uhr durch einen Programmansager verlesen zu lassen. Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichung ergibt sich aus der Tatsache, dass die mit diesem Bescheid festgestellte Rechtsverletzung in diesem Zeitrahmen erfolgte, sodass es schon aus diesem Grunde geboten erscheint, die Entscheidung der KommAustria zu eben dieser Zeit zu veröffentlichen. Der Regulierungsbehörde sind binnen einer Woche nach ihrer Ausstrahlung Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis derselben vorzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 31. Jänner 2006

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter